

Seit 1998 zweimal jährlich

# 42. REUTLINGER INSOLVENZ-FORUM // 19. OKTOBER 2018

Praktikertagung zum Insolvenzrecht  
und zur Unternehmenssanierung

## ZWECK UND TEILNEHMERKREIS:

Das Reutlinger Insolvenz-Forum bietet zweimal jährlich eine Plattform für Erfahrungsaustausch und Fortbildung im Bereich der Unternehmenskrise, der Sanierung sowie drohender oder bestehender Insolvenzen. Regelmäßige Teilnehmer sind Insolvenzverwalter, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Vertreter der Kreditwirtschaft aus dem Bereich Sanierung, Kreditüberwachung und Abwicklung. Den regelmäßig über 100 Teilnehmern bietet das Forum eine offene Plattform zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch.

Das Reutlinger Insolvenz-Forum wurde 1998 durch Rechtsanwalt Michael Hubberten aus Reutlingen und WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Hickethier aus Stuttgart gegründet.

Das Reutlinger Insolvenz-Forum wird federführend von Rechtsanwalt Michael Hubberten geplant und organisiert und von ihm gemeinsam mit VOELKER & Partner mbB veranstaltet.

## Postalische Anmeldung an folgende Adresse:

VOELKER & Partner  
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24  
72764 Reutlingen  
Telefon: 07121/9202-32

## Anmeldung per Telefax

unter 07121/9202-59

## oder über die Webseite

[www.reutlinger-insolvenz-forum.de](http://www.reutlinger-insolvenz-forum.de)

## Veranstalter:

Rechtsanwalt Michael Hubberten, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Insolvenzrecht, Reutlingen  
VOELKER & Partner, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB, Reutlingen  
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Webseite: [www.reutlinger-insolvenz-forum.de](http://www.reutlinger-insolvenz-forum.de)  
//

## Kostenbeitrag:

Für Mittagessen (inkl. Getränke), Raum und Pausenerfrischungen wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 200,00 EUR pro Person zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer – derzeit 19% – erhoben, zu überweisen auf folgendes Konto:

**IBAN:** DE45 6408 0014 0309 4364 00 **BIC:** DRESDEFF640 **Konto-Inhaber:** Rechtsanwalt Michael Hubberten  
//

Die Teilnehmerzahl ist wegen der Raumsituation auf ca. 120 begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Bei Nichtteilnahme trotz erfolgter Anmeldung wird die Teilnahmegebühr in Höhe von 100,00 EUR fällig.

## Teilnahmebescheinigungen nach § 15 Fachanwaltsordnung bitte mit der Anmeldung beantragen.

Die angemeldeten Personen werden in die offizielle Teilnehmerliste aufgenommen.  
//

## Vorschau:

Das 43. Reutlinger Insolvenz-Forum findet am 17. Mai 2019 statt.

## ANMELDUNGEN:

Schriftliche Anmeldung notwendig bis zum 17. Oktober 2018.

Ich nehme am **42. Reutlinger Insolvenz-Forum am 19. Oktober 2018** mit insgesamt \_\_\_ Personen teil.

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Firma/Institut/Behörde/Kanzlei

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (Stempel)

Teilnahmebescheinigung gem. § 15 FAO wird benötigt:

Ja  Nein

# DAS REUTLINGER INSOLVENZ-FORUM RICHTET SICH AN ALLE MIT INSOLVENZRECHT UND SANIERUNG BESCHÄFTIGTEN INTERESSIERTEN FACHKREISE.

Freitag, 19. Oktober 2018, 9:00–16:00 Uhr

## City Hotel Fortuna

Am Echazufer 22, 72764 Reutlingen  
T: 07121/924-0, F: 07121/924-444

### REFERENTEN & THEMEN:



#### Einführung und Moderation // Michael Hubberten, Reutlingen

Rechtsanwalt **Michael Hubberten** ist zugleich Fachanwalt für Insolvenzrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit 1977 bei VOELKER & Partner mbB tätig. Seit 1992 führt er Insolvenzverwaltungen durch. Er ist Mitbegründer des „Reutlinger Insolvenz-Forums“ sowie Vorsitzender des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Tübingen für die Erlangung der Fachbezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“. Darüberhinaus ist er Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.



#### Insolvenzverfahren 4.0 – Vorschläge zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens

// Dr. Daniel Bergner, Berlin

Mit der Digitalisierung eröffnen sich im Insolvenzverfahren erhebliche Potentiale für mehr Transparenz, Beschleunigung und Kosteneinsparungen. Der Koalitionsvertrag 2018 hat sie deshalb zum Programmpunkt der laufenden Legislatur gemacht. Eine Arbeitsgruppe aus Ministerien, institutionellen Gläubigern und Insolvenzverwaltern hat nun Vorschläge für gesetzliche Reformen vorgelegt.

**Dr. Daniel Bergner** ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des VID. Nach seinem Studium war er zunächst als Rechtsanwalt in einer Münchner Wirtschaftskanzlei tätig, bevor er 1993 als Lektor in das Lektorat des Verlages C.H.Beck in München eintrat. 1998 übernahm er die Verlagsleitung des RWS Verlages in Köln. Als Verlagsleiter verantwortete er die Bereiche Wirtschaftsrecht, insbesondere Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, Bankrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Seit 2006 ist er Geschäftsführer des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID) mit Sitz in Berlin. Daneben publiziert er seit vielen Jahren zu insolvenzrechtlichen Fachthemen, u.a. in der NZI. Als Mitglied der Arbeitsgruppe Insolvenzverfahren 4.0 hat er die vorgelegten Vorschläge intensiv begleitet.



#### Der Anfechtungsprozess – Neuerungen in Gesetz und Rechtsprechung 2018

// Armin Schneider, Biberach

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz ist seit April 2017 in Kraft. Neben materiell-rechtlichen Änderungen hat der Gesetzgeber auch Änderungen vorgenommen, die die Praxis nicht nur vor neue Herausforderungen in der Prozessführung stellen, sondern auch Auswirkungen auf die vorgerichtliche Beratung von Gläubigern haben. Der Vortrag verschafft einen Überblick über die Neuregelungen sowie die aktuelle anfechtungsspezifische Rechtsprechung.

**Armin Schneider** ist Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. Seine forensische Tätigkeit ist auf die Realisierung bzw. Abwehr von insolvenzrechtsspezifischen Haftungsansprüchen ausgerichtet. Hierbei vertritt er schwerpunktmäßig institutionelle Mandanten und Insolvenzverwalter. Zudem berät er mittelständische Unternehmen bzw. deren Organe bei Restrukturierungen und Sanierungen innerhalb und außerhalb der Insolvenz.



#### Der BGH hat die Bugwellentheorie beerdigt – sind nun alle Fragen zur Zahlungsunfähigkeit beantwortet oder neue aufgeworfen?

// Thomas Oberle, Mannheim

Mit seiner Entscheidung vom 19.12.2017 (II ZR 88/16) hat der BGH die Gelegenheit genutzt und der Bugwellentheorie eine klare Absage erteilt. Damit dürfen bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die innerhalb von drei Wochen neu fällig werdenden Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) nicht außer Betracht bleiben. Darüber hinaus hat der BGH dargestellt, wie aus seiner Sicht das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit im einzelnen zu prüfen ist. Dadurch werden neue Fragen aufgeworfen und erhebliche praktische Probleme herbeigeführt. Der Referent unternimmt den Versuch, Lösungsansätze hierfür zu skizzieren.

**Thomas Oberle** ist Rechtsanwalt (seit 1983), Fachanwalt für Insolvenzrecht (seit 2005) und Partner bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz; bis 2015 war er Partner bei Wellensiek Rechtsanwälte; seit vielen Jahren ist Thomas Oberle tätig als Insolvenzverwalter, Eigenverwalter nach ESUG, Treuhänder und Berater von Unternehmen im Krisen- bzw. Vorinsolvenzzeitraum; er verfügt über langjährige Erfahrung als Verwalter in Großverfahren insbesondere bei der Fortführung von Unternehmen während der Insolvenz und bei ihrer Sanierung durch Übertragung oder durch einen Insolvenzplan. Thomas Oberle ist Mitautor des Münchner Handbuchs des Gesellschaftsrechts im Bereich Insolvenz und Sanierung, Mitglied im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), Mitglied im Ausschuss Insolvenzrecht des DAV und Gründungsmitglied und Mitglied im Vorstand des Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e.V.



#### Die Umsatzbesteuerung von Massekostenbeiträgen – Was das BMF-Schreiben vom 30.4.2014 nur auf den zweiten Blick offenbart!

// Simon D. Reichle, Stuttgart

Mit dem Grundsatzurteil vom 28.7.2011 – V R 28/09 kam der BFH unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zur Überzeugung, dass die Kosten der Verwertung eines beweglichen Sicherungsgegenstands gemäß § 171 Abs. 2 InsO der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Ob die Finanzverwaltung dieser Auffassung folgen wollte, war lange nicht klar. Erst nach fast vier Jahren erging auf das BFH-Urteil das BMF-Schreiben vom 30.4.2014. Besagtes Schreiben offenbarte viel Unerwartetes – teilweise auch nur zwischen den Zeilen.

**Simon Reichle** ist Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Steuerberater und Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.). Er ist seit 2005 für die Schultze & Braun Rechtsanwalts-Gesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH tätig, zuletzt in der Stuttgarter Niederlassung. Darüber hinaus ist er Lehrbeauftragter der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen. Nach der Spezialisierung zur Anfertigung von Insolvenzplänen hat er seinen Fokus auf das Insolvenzsteuerrecht gelegt. Mittlerweile beschäftigt er sich fast ausschließlich mit der Bilanzierung und Besteuerung von insolventen Unternehmen.